

**„Kick off“-Veranstaltung: „Die erste Tax Law Clinic Deutschlands? – Hannover als Vorreiter für eine studentische Steuerrechtsberatung“
25. Juni 2018, ab 18:00 Uhr im Saal 1507.003 des Hörsaalgebäudes der Leibniz Universität Hannover, ContiCampus, Königsworther Platz 1**

Der lange Weg zur altruistischen Rechtsberatung

Ich möchte mich zuerst für die Einladung zu diesem Vortrag und damit für die Gelegenheit bedanken, meine verfassungsrechtlichen Kenntnisse etwas aufzufrischen.

Natürlich möchten Sie etwas dazu hören, wie es zu dieser gesetzlichen Ausgangslage gekommen ist, an die der die der VFS Hannover anknüpfen will.

Die Vorgeschichte meiner teils erfolgreichen Verfassungsbeschwerde ist ziemlich verwickelt. Auch ich selbst musste erst tief in den „Brunnen der Geschichte“ (Thomas Mann) steigen, um mich an die Einzelheiten zu erinnern.

Ich will versuchen, die Ereignisse auf den Punkt zu bringen.

Der Streit um die Erlaubnis für einen Professor für Soziale Arbeit, gemeinsam mit seinen Studenten Rechtshilfe in sozialen Angelegenheiten leisten zu können

Genau genommen, begann es schon vor mehr als 30 Jahren. Zunächst in der Verwaltung des Oberlandesgerichts Braunschweig. Da ging es um eine von Prof. Bernd Klees (Professor an der Fachhochschule für Sozialwesen in Braunschweig) beantragte Erlaubnis, gemeinsam mit seinen Studenten Rechtshilfe in sozialen Angelegenheiten erteilen zu können. Also derselbe Fall wie heute bei Tax Law Clinic. Hier hieß es bei dem OLG-Präsidenten Wassermann: man müsse erst einmal an das niedersächsische Justizministerium berichten. Rudolf Wassermann gab sich in seiner Öffentlichkeitsarbeit höchst progressiv, faktisch war er aber längst im Establishment angelangt. Aber er wollte seinen Ruf unter den linken Juristen und in der SPD nicht gefährden. Und so erteilte er schließlich zähneknirschend die Erlaubnis.

In dieser Zeit saßen in unserem Wohnzimmer in Wolfenbüttel, oft eng gedrängt, bis zu 20 und mehr Kriegsdienstverweigerer (die allgemeine Wehrpflicht wurde erst ab Juli 2011 ausgesetzt). Die mussten darin geübt werden, ihre Verweigerung als Gewissensentscheidung darzustellen – eine Absurdität, die aber nur solchen Juristen, die nah dem Prinzip „Recht ist, was den Waffen nützt“ (Titel eines zusammen mit meinem Freund Wolfram Wette veröffentlichten Buches) der Friedensbewegung möglichst viele Steine in den Weg legen wollten. Damals hat meine Ehefrau, Rechtsanwältin, viele der „KDV'ler“ beraten.

Der harte Kern der Kriegsdienstverweigerer waren die Totalverweigerer. Dazu gehörten zwei gute Freunde, der eine Diplom-Mathematiker, der andere ein Bildhauer. Totalverweigerer lehnten aus Gewissensgründen auch den damaligen Ersatzdienst ab. Sie wurden deshalb

wegen Entziehung vom Wehrdienst, manchmal auch wegen „Fahnenflucht“, angeklagt. Mehrere wurden zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Das nationalsozialistische Rechtsberatungsgesetz von 1935

Der eigentliche Ausgangspunkt zu meiner dann teilweise erfolgreichen Verfassungsbeschwerde war das nationalistische Rechtsberatungsgesetz (RBG). Der ursprüngliche Name „Rechtsberatungsmißbrauchsgesetz“ entlarvte unfreiwillig den sogar unter dem Grundgesetz betriebenen systematischen Missbrauch dieses Gesetzes zu rechtsfremden Zwecken.

Bis zu meiner Verfassungsbeschwerde 2000 haben die Vertreter der „h.M.“ immer vehement bestritten, dass es sich bei dem RBG um ein typisches NS-Produkt handelt. Noch im Jahr 1992 wurde in dem maßgeblichen Kommentar zum RBG festgestellt: In der Nachkriegszeit unternommene Versuche, das Gesetzeswerk insgesamt als typisches Produkt des Nationalsozialismus und deshalb als unwirksam geworden darzustellen, sind gescheitert. Und wer das Gesetz als Relikt aus der Nazi-Zeit bezeichnet, griff nach der Meinung des Lobbyisten der Anwaltschaft Felix Busse (vgl. NJW 1999, S. 1084) „tief unter die Gürtellinie“.

Schon nach dem Entstehungszusammenhang des RBG offenbart sich die typische NS-Ideologie. Zwar konnte es sich kaum noch gegen die jüdischen Rechtsanwälte richten. Die waren ab 1933 fast alle aus ihren Berufen und viele sogar aus Deutschland vertrieben worden. Deutlich war aber die Absicht, auch die noch verbliebenen, aber längst kaltgestellten Juristen daran zu hindern, „Volksschädlinge“, „Staatsfeinde“ und andere „unzuverlässige Elemente“ rechtlich zu beraten (vgl. Helmut Kramer, Die Entstehung des Rechtsberatungsgesetzes im NS-System und sein Fortwirken, Kritische Justiz 2000, S. 600 ff).

Auch arbeitsmarktpolitische Gründe spielten eine Rolle. Die Entlassung der politisch unerwünschten Juristen traf sich mit dem Bestreben der Machthaber, durch Verbesserung des Stellenmarktes und durch Verschärfung des Konkurrenzschutzes den Juristennachwuchs stärker in das Regime einzubinden, um auf diese Weise ihre Macht zu stabilisieren.

Allzu oft diente das Gesetz als Waffe gegen politische Störenfriede. Noch mehr als Abwehrwaffe gegen Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen und engagierte Bürger, die sich für die Rechte sozial Schwacher einsetzen. In diesen gesellschaftspolitischen Zusammenhang passt auch der seit ein paar Jahren unternommene Versuch, dem gemeinnützigen Verein attac den Status der Gemeinnützigkeit zu entziehen oder gar nicht erst anzuerkennen. Da geht es allerdings um den Konflikt einer gesellschaftlich schwachen Gruppe mit ihrem Kampf gegen die staatlich unkontrollierten Finanzströme rund um den Globus einerseits und mit dem internationalen Finanzkapital andererseits.

Eingesetzt wurde das Rechtsberatungsgesetz auch als Instrument zur Eindämmung pazifistischen Engagements.

Genau ging es im Jahr 1998 um das Recht auf Kriegsdienstverweigerung. Meine Ehefrau war längst Expertin in diesem Gebiet. U.a. war sie jahrelang Vorsitzende in der Zentralstelle zum Schutz der Kriegsdienstverweigerer und Zivildienstleistenden in Bremen.

Inzwischen hatten die Totalverweigerer, unter maßgeblicher Mitwirkung der beiden schon genannten Braunschweiger Totalverweigerer (Rainer Scheer und Detlef Beutner) als Selbsthilfeorganisation eine Vereinigung der Totalverweigerer gegründet. Vor allem ging es darum, sich gegenseitig rechtlich beizustehen. Natürlich war es schwierig, in solch entlegenen Dingen erfahrene und engagierte Rechtsanwälte zu finden. Weil meine Ehefrau Barbara Kramer nicht alle Totalverweigerer (in der gesamten Bundesrepublik waren es mehr als 100) strafrechtlich einzeln betreuen konnte, hatte man sich darauf geeinigt, dass aus ihren eigenen Verfahren besonders erfahrene Totalverweigerer sich gegenseitig beraten. Und so haben sich unsere Freunde Rainer Scheer und Detlef Beutner mit Genehmigung der zuständigen Amtsgerichte – in einem Fall das Amtsgericht Neustadt, im andern Fall das Amtsgericht Münster – als Rechtsbeistand nach § 138 StPO zulassen lassen. Als Verteidiger nach § 138 StPO hat man auch das Recht auf Akteneinsicht. Rainer Scheer und Detlef Beutner ließen sich die Akten aus Münster und Neustadt zur Akteneinsicht an das Amtsgericht Braunschweig schicken. Damit hatte das Amtsgericht Braunschweig praktisch nur die Funktion eines Postfaches. Nun hörten sie wochenlang nichts mehr. Inzwischen hatte der Braunschweiger Amtsgerichtspräsident Peter Brackhahn – dem man keine Sympathie für Pazifisten nachsagen konnte – wochenlang die Akten auf seinem Schreibtisch liegen, ohne irgendwie dafür zuständig zu sein. Als Scheer und Beutner sich darüber beschwerten, reagierte der Amtsgerichtspräsident auf seine Art: insgeheim schaltete er die Braunschweiger Staatsanwaltschaft ein.

Die Durchsuchungsaktion

Das Weitere ist kurz erzählt. An einem Tag klingelt es um 6:00 Uhr in der Früh sowohl bei Rainer Scheer als auch bei Detlef Beutner. Vor ihren Wohnungen standen jeweils drei, insgesamt also sechs, Kriminalbeamte mit einem Durchsuchungsbeschluss des Amtsgerichts Braunschweig, um dann bei beiden die Computer und Festplatten zu beschlagnahmen. Warum? Natürlich um Beweise für die „Geschäftsmäßigkeit“ der von ihnen betriebene Rechtsberatung zu erlangen.

Bei aller Schnüffelei hatte man aber nicht mehr gefunden als in den Akten des Amtsgerichts Münster und Neustadt. Als Juristen, die bei der Wahl der Auslegungsmethode eine am gewünschten Ergebnis orientierte Gesetzesinterpretation bevorzugen, genügte der Staatsanwaltschaft der bloße Entschluss zur künftigen geschäftsmäßigen Rechtsberatung. Und so erließ die Staatsanwaltschaft Braunschweig gegen Scheer und Beutner je einen Bußgeldbescheid von 600 DM.

Am Frühstückstisch in Wolfenbüttel

So richtig begann die Vorgeschichte meiner Verfassungsbeschwerde beim Frühstück in Wolfenbüttel.

Natürlich hatten Rainer Scheer und Detlef Beutner Einspruch gegen die Bußgeldbescheide eingelegt. Nun stand der Hauptverhandlungstermin an.

Durch das Verbot der Doppelverteidigung (nach § 140 StPO) ist ein Rechtsanwalt daran gehindert, zwei derselben Tat Beschuldigte zu verteidigen. Also musste meine Frau sich auf die Verteidigung von Detlef Beutner beschränken. Ihre Frage: Willst du nicht Rainer Scheer übernehmen? Inwieweit war ich aber dazu berechtigt? Zwar können auch Hochschullehrer eine Verteidigung übernehmen, und ich war damals Vertretungsprofessor an der Universität Bremen. Doch musste man Professor in Sinne des Hochschulrahmengesetzes sein. Ich war aber nur Vertretungsprofessor.

So habe auch ich zu § 138 StPO gegriffen und habe die Genehmigung zur Vertretung beantragt. Die konnte man Helmut Kramer nicht verweigern.

Viel stringenter, als ich das jetzt erzählt habe, hat der langjährige WDR-Redakteur Wolfgang Stenke über das alles berichtet. Er ist einer der wenigen Journalisten, die auch über komplizierte und komplexe Abläufe ebenso verständlich wie anschaulich berichten können. Der Bericht von Wolfgang Stenke (im Westdeutschen Rundfunk – Kritisches Tagebuch von 18. Mai 1998) ist auf meiner Homepage unter www.justizgeschichteaktuell.de/54.0.html nachzulesen.

Von einem Hund, der den Mond anbellt

Noch am Tag vor der Hauptverhandlung in Braunschweig war mir klar: Es war aussichtslos. Die Bußgeld-Bescheide gegen Scheer und Beutner würden bestätigt werden. Mit der Mentalität der damaligen Richter und Richterinnen war ich nur zu gut vertraut. Woher sollen sie überhaupt die Fähigkeit nehmen, ein derart komplexes und kompliziertes juristisches Problem zu durchdringen? Zugespitzt könnte man sagen: in der traditionellen Juristenausbildung wird den angehenden Juristen der gesunde Menschenverstand geradezu ausgetrieben. Prof. Uwe Wesel hat diese Art der Berufsausbildung geradezu mit einem „bethlehemitischen Kindermord“ verglichen.

Ich wusste also: ich würde tauben Ohren predigen, und am besten könnte man das von mir vorbereitete Plädoyer mit einem Hund vergleichen, der den Mond anbellt.

Hier – wo es um die Verfassungswidrigkeit des RBerG ging – war es besonders schwierig. In der Juristenausbildung kommen das Staats- und Verfassungsrecht nur am Rande vor. Was ich schon vor vielen Jahren in dem Titel eines Aufsatzes gesagt habe, trifft vielleicht noch heute zu, nämlich dass das Grundgesetz „Neuland für die Gerichte“ ist. Dies zumindest für die ordentliche Gerichtsbarkeit (im Arbeitsrecht sieht es etwas besser aus). Dasselbe gilt auch für

die Rechtsgeschichte, zu deren Tiefpunkten auch das Rechtsberatungsgesetz (RBerG) von 1935 gehört.

Die Selbstanzeige

Trotzdem habe ich mich am Nachmittag vor der Hauptverhandlung an mein Plädoyer gesetzt. Erst jetzt fiel der Groschen bei mir: Wenn unsere beiden Freunde mit ihren kümmerlichen zwei Fällen den Vorwurf der „geschäftsmäßigen“ Rechtsberatung begründet haben sollten, dann habe ich doch selbst viel andauernder und schwerwiegender gegen das Verbot der kostenlosen Rechtsberatung verstoßen. Die rettende Idee war: Ich erstatte eine Selbstanzeige mit der Folge eines neuen Verfahrens, in dessen Mittelpunkt das Rechtsberatungsgesetz stehen würde. Und so habe ich an diesem Nachmittag eine Anklage gegen mich selbst ausgearbeitet.

In der Hauptverhandlung habe ich mich korrekt an die zwischen meiner Frau und der Richterin abgesprochene Zeit von einer Stunde gehalten. Am Ende habe ich der Richterin und dem Staatsanwalt meine dreiseitige Selbstanzeige auf den Tisch gelegt. Die Selbstanzeige kann man auf meiner Internetseite unter www.justizgeschichteaktuell.de/54.0.html nachlesen: Was hatte ich nicht alles verbochen! Im Zuge meiner schon im Jahr 1965 begonnenen Bemühungen um die Aufhebung eines nationalsozialistischen Todesurteils (gegen die 19-jährige Erna Wazinski) hatte ich bei der Braunschweiger Staatsanwaltschaft angeregt, endlich ein Wiederaufnahmeverfahren zum Zweck der Aufhebung des Todesurteils einzuleiten. Auch hatte ich Freunde und Nachbarn in Rechtsdingen (u.a. beim Zugang zu den NS-Akten in den Archiven) beraten. Außerdem meine Familienangehörigen nach OLG Oldenburg (NJW 1992, Seite 2438) durfte man damals aber nicht einmal die eigenen Eltern beraten. Auch hatte ich nicht nur meine 19 Kollegen, mit denen ich im Februar 1997 in Mutlangen die sogenannte Richterblockade gegen die amerikanischen Atomraketen unternommen hatte, beraten (wir wurden allesamt rechtskräftig verurteilt, bis das BVerfG auf unsere Verfassungsbeschwerde diese Nötigungsrechtsprechung verwarf) sondern auch viele andere an den Sitzdemonstrationen in Mutlangen beteiligte Bürger.

Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit?

Nun galt es abzuwarten. Dann tat sich eine neue Hürde auf: die Braunschweiger Staatsanwaltschaft kündigte an, das jetzt gegen mich eingeleitete Ermittlungsverfahren wegen Geringfügigkeit einzustellen, und zwar ohne Auflagen. Dagegen hätte es kein Rechtsmittel gegeben. Ein Glück, dass ich die Mentalität der Kollegen von der Staatsanwaltschaft gut einschätzen konnte. Auf die Kollegen war Verlass. Anstatt um Milde zu Bitte musste man kräftig provozieren. Ich schrieb, man wolle sich wohl um eine klare Entscheidung herumdrücken. Dazu nahm ich die Kollegen bei dem Ehrgeiz, es dem Schlaumeier und Justizkritiker Kramer mal zu zeigen. Nach einigen Wochen des Bangens, kam die erlösende Antwort: mit einem Bußgeldbescheid über 500 DM.

Um den Rechtsweg auszuschöpfen, musste ich noch die Rechtsbeschwerde zum OLG einlegen. Meine Kollegen am OLG waren von vornherein damit überfordert, ein Gesetz am Maßstab der Grundrechte zu messen, z.B. am Grundrecht auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 GG). Und wer eine gesetzliche Vorschrift für verfassungswidrig erklären möchte, schneidet sich damit ins eigene Fleisch. Dann muss er die Sache dem BVerfG vorlegen. Ein Vorlagebeschluss nach Art. 100 GG macht tagelange Arbeit, da ist die Verurteilung eines Bürgers doch viel einfacher. So wurde meine Rechtsbeschwerde als „offensichtlich unbegründet“ verworfen.

Fast wäre meine Initiative zuletzt doch noch gescheitert

Nun war ich endlich glücklich verurteilt, und noch wichtiger, rechtskräftig verurteilt – womit der Weg nach Karlsruhe wenigstens theoretisch frei wurde.

Wie würde man in Karlsruhe mit der Verfassungsbeschwerde umgehen? Würde die Beschwerde, ebenso wie mehr als 95 % aller Verfassungsbeschwerden, von dem Dreierausschuss des BVerfG gar nicht erst angenommen? Nicht ganz unwichtig war aber mein Bekanntheitsgrad, als renommierter Rechtswissenschaftler und Rechtshistoriker, aber auch wegen meines Engagements bei der Aufarbeitung der nationalsozialistischen Unrechtsjustiz.

Später habe ich vertraulich erfahren, dass der mit meiner Verfassungsbeschwerde befasste Wissenschaftliche Mitarbeiter – ein aus Bayern abgeordneter Richter – für die Nichtannahme der Beschwerde votiert hatte, vermutlich mit der Begründung: da könne ja jeder kommen, mit einer mutwillig erstatteten Selbstanzeige.

Am 28. Juli 2004 erhielt ich aus Karlsruhe eine telefonische Mitteilung: am nächsten Tag würde eine Entscheidung ergehen (auf diese Weise kann man sich auf voraussichtliche Presseanfragen usw. vorbereiten).

Mit dem Beschluss des BVerfG vom 29. Juli 2004 wurde entschieden: Ein Richter mit langjähriger Vorbildung und Erfahrung, wie bei Kramer, verstoße mit unentgeltlicher Rechtsberatung nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz. Die Braunschweiger Verurteilungen wurden aufgehoben, am Ende musste das Amtsgericht mich freisprechen.

Zum Vergleich: Die von Detlef Beutner und Rainer Scheer gegen ihre gleichartigen Verurteilungen eingelegte Verfassungsbeschwerde (natürlich auch von mir formuliert) wurde gar nicht erst angenommen. Es kommt also wohl auf die Prominenz eines Rechtsuchenden an.

Im Ergebnis hat das NS-Rechtsberatungsgesetz nur einen kleinen Kratzer erhalten. Doch hatte ich die öffentliche Diskussion so angestoßen, dass nach jahrelanger Vorbereitung im Jahr 2008 unter der Rot-Grünen Regierungskoalition der Deutsche Bundestag das NS-Rechtsberatungsgesetz aufhob und durch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ersetzte. Allerdings wurden auf Wunsch der starken Anwaltslobby auch dem neuen Gesetz die Grenzen für eine altruistische Rechtsberatung so eng gezogen, dass es weiterhin viel Arbeit bedarf,

damit auch diejenigen zu ihrem Recht kommen können, die sich keinen Rechtsanwalt leisten können.

Schon hinter der Berufsbezeichnung „Dienstleistung“ steht ein bemerkenswertes Verständnis der anwaltlichen Aufgabe. Einem guten Anwalt geht es nicht nur um seine Einkünfte und ein gutes „Preis-Leistungs-Verhältnis“, sondern auch um den Menschen. Es ist so, als würden Ärzte sich „Gesundheitsdienstleister“ nennen.

Zum Schluss noch zur zweiten „Kramer-Entscheidung“ des BVerfG (vgl. BVerfG NJW 2006, 1502). Worum ging es dabei? Kurz vor Beginn des völkerrechtswidrigen Angriffskriegs der USA auf Jugoslawien (mit Schützenhilfe durch die Bundesrepublik) hatten 40 Professoren und andere Bürger in der Tageszeitung TAZ einen an die deutschen Soldaten gerichteten Aufruf veröffentlicht, mit der Überschrift „Verweigern Sie!“. Deswegen waren einige von ihnen wegen „Aufforderung zum Ungehorsam“ bei dem Amtsgericht Tiergarten in Berlin angeklagt, darunter auch Dr. Elke Steven, damals Mitgeschäftsführerin des Komitees für Grundrechte und Demokratie. Als Verteidiger war ich mit gerichtlicher Zulassung vor dem Amtsgericht Tiergarten aufgetreten. Das hatte die eifrige Staatsanwaltschaft Braunschweig herausgefunden und darauf im Jahr 2000 einen weiteren Bußgeldbescheid gegen mich erlassen. Dagegen richtete sich meine zweite, gleichfalls erfolgreiche Verfassungsbeschwerde, mit dem gleichen Ergebnis und der gleichen Begründung wie der erste Beschluss. Wichtig ist, dass auch in diesem Vorgehen gegen Pazifisten der politische Bezug des RBG evident wurde.

www.justizgeschichteaktuell.de/54.0.html

18.364 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

An: Kess, Uwe, Rubinich